

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister FB Stadtgrün und Sport 67.3	Drucksache 15593/12	Datum 24.10.2012
---	------------------------	---------------------

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	pas-siert
StBezRat 224 Rünigen	01.11.2012	X					
StBezRat 323 Wenden-Thune-Harxbüttel	01.11.2012	X					
StBezRat 112 Wabe-Schunter-Beberbach	05.11.2012	X					
StBezRat 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode	06.11.2012	X					
StBezRat 223 Broitzem	06.11.2012	X					
StBezRat 322 Veltenhof-Rühme	07.11.2012	X					
StBezRat 114 Volkmarode	08.11.2012	X					
StBezRat 211 Stöckheim-Leiferde	08.11.2012	X					
StBezRat 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien	08.11.2012	X					
StBezRat 321 Lehndorf-Watenbüttel	14.11.2012	X					
StBezRat 113 Hondelage	19.11.2012	X					
Grünflächenausschuss	27.11.2012	X					
Finanz- und Personalausschuss	29.11.2012	X					
Verwaltungsausschuss	11.12.2012		X				
Rat	18.12.2012	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0200, 0300 Rechtsreferat	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats 112, 113, 114, 213, 211, 222, 223, 224, 321, 322, 323 <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
--	--	--	--

Überschrift, Beschlussvorschlag

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung)

„Die Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) in der als Anlage 1 beigefügten Fassung wird beschlossen.“

1. Anlass für die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen der Friedhofsgebührensatzung

Mit der Dreizehnten Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 5. Juli 2005 mit Wirkung zum 15. Juli 2005 sind letztmalig die Gebühren für das Bestattungswesen festgesetzt worden. Die Rahmenbedingungen (Fallzahlen, Sachkosten, Personalkosten) haben sich zwischenzeitlich verändert bzw. werden sich verändern, sodass Anpassungen der Gebühren für den Bereich des Bestattungswesens notwendig sind.

Auf Grund der in der Stadt Braunschweig gegebenen Konkurrenzsituation sind zum aktuellen Zeitpunkt kostendeckende Gebühren nicht zu erzielen. Es ist vorgesehen, mit der Änderung der Gebührensatzung einen Kostendeckungsgrad von rd. 74 % zu erzielen. Das entspricht Einnahmen in Höhe von rd. 1,29 Mio. €. Hierzu sind Gebührenerhöhungen um rd. 15 % vorgesehen. Auf der Grundlage der Betriebskostenrechnung 2010 sind für die Betriebsbereiche Stadtfriedhof und Ortsteilfriedhöfe Ausgaben in Höhe von rd. 1,75 Mio. € als Kalkulation zu Grunde gelegt und den verschiedenen Produkten und zu erwartenden Fallzahlen zugeordnet worden.

2. Zuständigkeit des Rates

Die Zuständigkeit des Rates für die Beschlussfassung zur Friedhofsgebührensatzung ergibt sich aus dem § 58 Abs. 1 Pkt. 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz, nachdem der Rat (die Vertretung) „über die Erhebung öffentlicher Abgaben (Gebühren, Beiträge und Steuern) und Umlagen“ beschließt.

3. Leistungserweiterung

Um die Wirtschaftlichkeit zu steigern und den geänderten Bestattungsgewohnheiten und -wünschen der Bürger Rechnung zu tragen, wird die Erweiterung des Leistungsangebotes um folgende Gebührentatbestände vorgeschlagen:

- Erweiterung des Angebotes um Urnengrabstellen in einem Innenkolumbarium

Den Bürgerwünschen entsprechend wird vorgeschlagen, auf dem Stadtfriedhof durch die Anlage eines Innenkolumbariums das Angebot an Urnengrabstellen zu erweitern. Je Urnenkammer sollen für eine 20jährige Ruhezeit Gebühren in Höhe von 1.204,00 € berechnet werden und für die fünfjährige Verlängerung der Vergabe des Nutzungsrechtes an der Urnenkammer Gebühren in Höhe von 253,00 €.

Für die Beisetzung der Urne in der Urnenwand soll eine Gebühr von 45,00 € berechnet werden.

- Pflegeleichte Urnenhochgräber

Mit dem Angebot pflegeleichter Urnenhochgräber soll älteren und behinderten Bürgern die Möglichkeit gegeben werden, zur Bewältigung ihrer Trauerarbeit selbst Grabpflegearbeiten zu übernehmen, die sie bei herkömmlichen Grabarten nicht vornehmen könnten. Zu diesem Zweck sollen Gräber angeboten werden, in denen Urnen in hochbeetartig angelegten Grabstellen beigesetzt werden.

Für den Erwerb des 20jährigen Nutzungsrechtes an einer derartigen Grabstelle ist eine Gebühr von 796,00 € vorgesehen.

4. Leistungsreduzierung

Auf Grund nicht vorhandener Nachfrage werden die Grabarten Erdgrab in besonderer Lage und Urnengrab in besonderer Lage zukünftig nicht mehr angeboten.

5. Änderungen der Verfahrensabläufe

Nach dem Ablauf der Nutzungsrechte an Grabstellen werden diese abgeräumt und eingeebnet. Für die hierfür von der Friedhofsverwaltung erbrachten Leistungen werden Gebühren erhoben. Dies geschieht zurzeit direkt vor den Abräumungsarbeiten.

Versterben Nutzungsberechtigte im Laufe der Nutzungsdauer der Grabstelle (je nach Grabart mindestens 15 Jahre für Urnengräber und 25 Jahre für Erdgräber) bzw. sind deren Aufenthaltsorte nicht zu ermitteln, können Gebührenbescheide in diesen Fällen nicht versandt werden. D. h. ein Teil der fälligen Gebühren kann nicht erhoben werden. Dies trifft mittlerweile auf 30 bis 40 % der Fälle zu.

Um hier bei allen Abräumungsarbeiten die entsprechenden Gebühreneinnahmen zu erzielen, sollen zukünftig die Abräumungsgebühren zeitgleich mit der Vergabe von Nutzungsrechten erhoben werden. Dazu muss die Abräumung als unbedingte Leistung der Stadt erfolgen. Die dafür erforderliche Änderung der Friedhofsordnung erfolgt in einer gesonderten Vorlage (DS 15694/12).

Diese Regelung hat keine Auswirkungen auf bestehende Nutzungsrechte bzw. deren Verlängerung.

I. V.

gez.

Stegemann

Anlagen